

## **Anlage 5 Vergütung**

- (1) Es gelten folgende Vergütungsgrundsätze und Vergütungsvoraussetzungen nach Abs. 2 für den Vergütungsanspruch der teilnehmenden Osteologen:
- a. Bestehendes Versicherungsverhältnis des teilnehmenden Versicherten bei der AOK PLUS am Tag der Leistungserbringung und
  - b. die Abrechnungsziffern des Abs. 2 sind nur abrechnungsfähig, wenn mindestens eine der in § 3 Abs. 2 Buchst. b. des Vertrages genannten gesicherten Diagnosen angegeben wird und bei der Abrechnung vorliegt.
- (2) Der Osteologe erhält für die im Rahmen des Vertrages erbrachten Leistungen unter Beachtung der in Abs. 1 aufgeführten Grundsätze folgende Vergütung:

### **a. Koordination**

Versicherte mit einer Osteoporose mit pathologischer Fraktur (M80) innerhalb der letzten 12 Monate oder multiplen Osteoporose assoziierten Frakturen (§ 3 Abs. 2 Buchst. ba) oder einer Osteoporose ohne pathologische Fraktur (M81) mit einem Frakturrisiko von mindestens 20 % in den nächsten 10 Jahren oder Diabetes mellitus Typ I und Alter > 70 Jahre oder Glukokortikoidtherapie (§ 3 Abs. 2 Buchst. bb.) können in den Vertrag „OsteoporosePLUS Thüringen“ eingeschrieben werden.

Für diese Versicherten erbringt der behandelnde Osteologe folgende Leistungen:

- aa. zur Anamnese erhebt der Osteologe gemeinsam mit dem Versicherten den Oswestry-Fragebogen und legt diesen zu den erhobenen Befunden
- ab. der Osteologe führt im Rahmen der klinischen Untersuchung eine Handkraftmessung durch
- ac. der Osteologe informiert den behandelnden Hausarzt (gemäß Anlage 3) über die Diagnose, Therapieempfehlungen einschließlich Hinweis auf Osteoporose verursachende Medikamente

Abrechnungsnummer 99605  
einmalig pro Versicherten in Höhe von

30,00 €

### **b. Betreuung**

Für Versicherte mit Osteoporose assoziierter Fraktur (M80) in den letzten zwölf Monaten oder

multiplen Osteoporose assoziierten Frakturen erbringt der behandelnde Osteologe folgende Leistungen:

- ba. zur Überprüfung des Therapieerfolges erhebt der Osteologe gemeinsam mit dem Versicherten den Oswestry-Fragebogen und legt diesen zu den erhobenen Befunden
- bb. der Osteologe führt im Rahmen der klinischen Untersuchung eine Handkraftmessung durch
- bc. der Osteologe führt einen Medikamentencheck durch
- bd. der Osteologe informiert den behandelnden Hausarzt (gemäß Anlage 3) über die Diagnose, Therapieempfehlungen einschließlich Hinweis auf Osteoporose verursachende Medikamente

Abrechnungsnummer 99606  
maximal zweimal je Krankheitsfall pro Versicherten in Höhe von

20,00 €

**c. Schulung (Abrechnungsausschluss zu d. – je Behandlungsfall)**

Der Osteologe kann für eingeschriebene Versicherte in seinen Praxisräumen Schulungen als Einzel- oder Gruppenschulungen (Schulung erfolgt durch den Osteologen und die osteologische Fachassistenz) mit mindestens den Inhalten gemäß **Anlage 4** anbieten (Dauer je Unterrichtseinheit 90 Minuten)

- ca. Aufklärung zur Krankheit
- cb. Hilfe zur Selbsthilfe
- cc. Ernährung
- cd. Sport
- ce. medikamentöse Therapie
- cf. Angebote der AOK PLUS (AOK PLUS Filiale)

Abrechnungsnummer 99607

einmal je Krankheitsfall pro Versicherten in Höhe von 26,00 €

**d. Verhaltenstraining (Abrechnungsausschluss zu c. – je Behandlungsfall)**

Der Osteologe kann für eingeschriebene Versicherte, die nicht klassisch zu schulen sind, Einzeltrainings (erfolgt durch den Osteologen und die osteologische Fachassistenz) mit mindestens den Inhalten gemäß **Anlage 4** anbieten (Dauer je Unterrichtseinheit mindestens 20 Minuten).

- da. Aufklärung zur Krankheit
- db. Hilfe zur Selbsthilfe
- dc. Ernährung
- dd. Sport
- de. medikamentöse Therapie
- df. Angebote der AOK PLUS (AOK PLUS Filiale)

Abrechnungsnummer 99608

maximal zweimal je Krankheitsfall pro Versicherten in Höhe von 13,00 €

**e. Pauschale Funktionstraining**

Der Osteologe erhält für jeden Versicherten, dem er ein Funktionstraining verordnet hat, einmalig diese Vergütung.

Abrechnungsnummer 99609

5,00 €